

Rechtsschutzordnung

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsschutzordnung gilt für Mitglieder des LVBS Sachsen e.V.
- (2) Die Bestimmungen dieser Rechtsschutzordnung unterliegen den Vorgaben der Rahmenrechtsschutzordnung für den dbb – beamtenbund und tarifunion sowie der Rechtsschutzordnung von beamtenbund und Tarifunion Sachsen – SBB.

§ 2- Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzverordnung sind die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die mündliche oder schriftliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates bzw. einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung eines Mitgliedes des LVBS Sachsen e.V. in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 – Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird gewährt für Fälle, die im Zusammenhang mit der:
 - derzeitigen beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit ,
 - früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst,
 - Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung,
 - Tätigkeit als Mitglied einer Jugend- und Auszubildendenvertretung,
 - Tätigkeit als Frauenbeauftragte,
 - Tätigkeit als Vertrauensfrau / Vertrauensmann für Schwerbehindertestehen.
- (2) Rechtsschutz wird weiterhin gewährt bei
 - Arbeitsunfällen
 - Wegeunfällen
 - Berufserkrankungen
 - Fälle der Erwerbsminderung
 - Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht hinsichtlich der beruflichen Auswirkungen.

- (3) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Maßgabe der Absätze 1 und 2 Verfahrensrechtsschutz gewährt, wenn es sich nicht um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt.
- (4) Verfahrensrechtsschutz wird nur gewährt, wenn Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und den Zielstellungen des LVBS Sachsen e.V. nicht zuwiderläuft.
- (5) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft im LVBS Sachsen e.V. eingetreten ist.
- (6) Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesvorstand.

Der Ausschuss *Dienstrecht* unterbreitet dazu einen Entscheidungsvorschlag.

- (7) Die abschließende Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz trifft das zuständige dbb – Dienstleistungszentrum.

- (8) Soweit eine Rechtsschutzgewährung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, erfolgt, entfällt Rechtsschutz nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 – Kosten des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz werden kostenlos gewährt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Rechtsverfolgung trifft das jeweils zuständige dbb - Dienstleistungszentrum.

- (3) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind vom Mitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren aus dem LVBS Sachsen e.V. austritt.
- (4) Honorarvereinbarungen mit Dritten werden durch den LVBS Sachsen e.V. nicht übernommen.
- (5) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Ansprüche in Höhe der dem zuständigen dbb -Dienstleistungszentrum entstandenen Rechtsschutzkosten an das dbb – Dienstleistungszentrum abzutreten.

§ 5 – Anspruch auf Rechtsschutz - Haftungsausschluss

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung.
- (2) Eine Haftung im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechtsschutz ist ausgeschlossen.

§ 6 – Verfahren der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur bei formeller schriftlicher Antragstellung beim LVBS sachsen e.V. gewährt.
- (2) Dem Rechtsschutzantrag sind die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (3) Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Maßgeblich für die Entscheidung ist hierbei die Aussicht auf Erfolg bei Fortführung des Verfahrens.
- (4) Für den Verfahrensrechtsschutz bestimmt das zuständige dbb - Dienstleistungszentrum den Prozessvertreter.

Ein besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prozessvertreter.

- (5) Der Abschluss eines Vergleichs ist nur in Abstimmung zwischen dem zuständigen dbb – Dienstleistungszentrum und dem LVBS Sachsen e.V. als Rechtsschutz gewährende Stelle zulässig.
- (6) Der LVBS Sachsen e.V. ist berechtigt, im Rechtsschutzverfahren gewonnenes Material zu verwerten und zu veröffentlichen.

Die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Mitgliedes sind dabei zu wahren.

§ 7 – Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende oder falsche Aussagen gemacht, Tatsachen verschwiegen, Unterlagen unvollständig vorgelegt oder den Sachverhalt unvollständig wiedergegeben hat und dadurch die Entscheidung über die Rechtsschutzgewährung beeinflusst worden ist bzw. wenn der Antragsteller gegen diese Rechtsschutzordnung verstoßen hat.
- (2) Der Rechtsschutz kann ebenfalls entzogen werden, wenn sich der Antragsteller nicht an die Hinweise oder Festlegungen der die Beratung oder das Verfahren begleitenden Juristen des zuständigen dbb – Dienstleistungszentrums hält.
- (3) Der Rechtsschutz kann mit Hinweis und Wirkung auf künftig anfallende Kosten entzogen werden, wenn sich während des Verfahrens, z. B. während der Beweisaufnahme oder durch bekannt werden zwischenzeitlicher Entscheidungen zu gleichen Fällen, ergibt, dass die weitere Rechtsverfolgung aussichtslos ist.
- (4) In den Fällen gemäß Absatz 1 und 2 können entstandene Kosten vom Antragsteller zurückverlangt werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Rechtsschutzordnung wurde am 02.07.2005 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

C.6 Schiedsordnung

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Schiedsordnung dient gemäß § 17 der Satzung des Landesverbandes der Schlichtung aller satzungsmäßigen und materiellen Streitigkeiten im Landesverband.
- (2) Wird bei strittiger Sachlage sofort oder im Nachhinein der juristische Rechtsweg beschritten, ist die Schiedskommission nicht mehr zum Handeln verpflichtet. Das Verfahren ruht bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 2 – Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Schiedskommission soll paritätisch aus Vertretern der Bezirksorganisationen zusammengesetzt sein. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglied der Schiedskommission sein.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ersten Stellvertreter.

§ 3 –Antragstellung

- (1) Anträge an die Schiedskommission sind in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der Schiedskommission mit Angabe des Antragsgegners, des strittigen Sachverhaltes, der beweisführenden Fakten und der erhobenen Forderungen zu richten.
- (2) Die Schiedskommission kann zusätzliche Angaben und notwendige Belege anfordern.
- (3) Der Antragsgegner erhält von der Schiedskommission eine Ausfertigung des Antrages zur schriftlichen Stellungnahmen innerhalb von sechs Wochen.

§ 4 – Schlichtungsverfahren

- (1) Mit Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners oder mit Fristablauf führt die Schiedskommission mit beiden Parteien eine Aussprache mit dem Ziel der gütlichen Einigung.
- (2) Die streitenden Parteien haben das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

- (3) Das Ergebnis wird protokolliert und bei einer Einigung mit Unterschrift als verbindliche Beilegung bestätigt.
- (4) Die Schlichtung gilt als gescheitert, wenn ein Verfahrensbeteiligter schuldhaft nicht erscheint. Andernfalls ist ein neuer Termin festzulegen.

§ 5 – Schiedsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung eines Schiedsverfahrens ist das Scheitern der vorangegangenen Schlichtung.
- (2) Die Schiedskommission kann sich Rechtsauskunft einholen. Dazu kann die Verhandlung vertagt werden.
- (3) Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag.
- (4) An der Verhandlung der Schiedskommission haben die streitenden Parteien selbst und/oder deren Bevollmächtigte teilzunehmen.
- (5) Entstehende Kosten tragen die streitenden Parteien.

§ 6 – Schiedsspruch

- (1) Die Schiedskommission richtet sich bei ihrem Schiedsspruch nach der Satzung des Landesverbandes.
- (2) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Verhandlungen der Schiedskommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter geführt.
- (4) Die Beschlüsse der Schiedskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Bei persönlicher Bindung eines Mitgliedes der Schiedskommission an eine streitende Partei ist dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an der Verhandlung verwehrt.
- (6) Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen und den beteiligten Parteien sowie dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Veröffentlichung des Schiedsspruches.



§ 7 – Abschluss des Verfahrens

- (1) Mit dem Schiedsspruch der Schiedskommission ist das verbandsinterne Verfahren beendet.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert.
- (3) Die beteiligten Parteien werden durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich vom Abschluss des Verfahrens unterrichtet.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Schiedsordnung wurde am 02.07.2005 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.